

Gesamtbetrag

der nach § 59 SÄHO niedergeschlagenen und erlassenen Ansprüche

Der Gesamtbetrag der nach § 59 SÄHO sowohl vom Freistaat Sachsen direkt als auch von Dritten, die vom Freistaat Sachsen dazu ermächtigt wurden, niedergeschlagenen und erlassenen Ansprüche beträgt für den Einzelplan insgesamt,..... EUR.